



Satzung des Hockey-Club Hannover e.V.

(AG Hannover HR 82 VR 229) vom 24. März 1923 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.11.2015

I. Grundlagen und Organe

§ 1 Name

Der Club führt den Namen

„Hockey-Club-Hannover e.V.“ .

§ 2 Sitz

Der Sitz des Clubs ist Hannover.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Sportlicher Zweck

Der Club dient der und fördert die sportliche Entfaltung seiner Mitglieder.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt bei der Verwirklichung seines Zwecks (§ 4 der Satzung) ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig. Die Tätigkeit für ihn erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 Organe

Der Club gliedert sich organschaftlich in Vorstand und Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Mitglieder des Vereins können rechtsfähige natürliche und juristische Personen werden.
- (2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitrittserklärung entfaltet sofortige Wirkung, es sei denn, der Vorstand widerspricht dem Beitritt. Der Widerspruch soll nur aus wichtigem Grund erfolgen, der auf Verlangen kurz zu erläutern ist.
- (3.) Minderjährige werden durch Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter stimmrechtsloses Mitglied des Vereins. Der gesetzliche Vertreter wird stimmberechtigtes **Mitglied**² des Vereins.

§ 8 Beitragspflicht

- (1.) Mit der Erklärung des Beitritts verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung des Clubbeitrages, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergibt.
- (2.) Das 14 – 70-jährige Mitglied verpflichtet sich ferner zu einem Arbeitsdienst von 5 Zeitstunden im Jahr. Der Arbeitsdienst kann in jeder Art von für den Club nützlicher Hand- und Spanndienste erfolgen. Durch Zahlung eines Betrages von 50,00 € kann die persönliche Erbringung des Arbeitsdienstes für dieses Jahr abgegolten werden.

§ 9 Recht des Mitglieds

(1.) Mit der Beitrittserklärung erhält das Mitglied volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es erhält das clubinterne aktive und passive Wahlrecht zur Wahl der organschaftlichen Vertreter des Clubs.

(2.) Mit Beitrittserklärung erhält das Mitglied das generelle Recht, die sportlichen Einrichtungen des Clubs im Rahmen des Trainings- und Turnierbetriebs zu nutzen. Die Teilnahme am Turnierbetrieb im Einzelfall ist mit dem Trainer abzustimmen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand als organschaftlichem Vertreter des Clubs. Die elektronische Erklärung ist formunwirksam.

(2.) Der Austritt aus dem Club ist unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungserklärungsfrist jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres möglich. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgeblich.

§ 11 Ausschluss

Nach Abmahnung und Setzung einer angemessenen Frist kann der Vorstand ein Mitglied des Clubs aus wichtigem Grund ausschließen. Mit Zugang der Erklärung des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft im Club. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Klausel gilt insbesondere das Abwerben von Mitgliedern des Clubs zu Gunsten anderer Vereine.

§ 12 Ehrenmitglieder

Verdiente Mitglieder des Clubs können auf Vorschlag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit einem Quorum von 2/3 der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder schulden keinen Beitrag.

III. Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

(1.) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

Ergänzt wird der Vorstand durch die Verantwortlichen für:

- Junior-Hockey
- Senior Hockey
- Tennis
- Volleyball

jeweils als Beisitzer.

(2.) Durch Kooptionsbeschluss des Vorstandes können an der Mitarbeit Interessierte projektbezogen in die Arbeit des Vorstandes eingebunden werden.

(3) Bildet sich in der laufenden Wahlperiode eine Sparte neu, entsendet diese auf Kooptionsbeschluss des Vorstandes eines seiner Mitglieder in den Vorstand.

(4) Alle Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Kooptierte Mitglieder des Vorstandes haben Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 14 Vertretungsberechtigung

Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 15 Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes sind für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit deren Abwahl und Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 16 Arbeitsorganisation

(1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er soll in einem bestimmten, regelmäßigen Rhythmus tagen.

(2.) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

(3.) Zur Erleichterung der Arbeit der Vereinsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitgliederversammlung ist zu hören.

(4.) Der Vorstand übt die Ordnungsgewalt im Club und auf dem Gelände aus.

IV. Mitgliederversammlung

§ 17 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Clubs bilden die Mitgliederversammlung.

§ 18 Einberufung

(1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie soll im ersten Quartal des, auf das abgeschlossene Wirtschaftsjahr folgenden, Jahres erfolgen. Dringende sportliche Verpflichtungen rechtfertigen die Verlegung in das zweite Quartal eines Kalenderjahres.

(2.) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Bekanntgabe der Einladung kann auf der Internetseite des Clubs erfolgen, ergänzt um schriftliche Einladungen im Einzelfall.

§ 19 Regelmäßige Tagesordnungspunkte

Die Mitgliederversammlung erörtert und beschließt einmal im Kalenderjahr:

- a) das Protokoll der letzten Versammlung;
- b) den Jahresbericht des Vorstandes;
- c) den Rechnungsabschluss und den Bericht der Kassenprüfer;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Entlastung der Kassenprüfer und deren Neubestellung.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches, von mindestens dreißig Mitgliedern geäußertes Verlangen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist spätestens einen Monat nach Zugang des Verlangens einzuberufen. Der Vorstand kann stets eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Regeln über die Bekanntgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung, § 18. Abs. 2, gelten entsprechend.

§ 21 Beschlussfähigkeit, Quoren

(1.) Ist zu einer Mitgliederversammlung satzungsgemäß geladen, ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung verliert ihre Beschlussfähigkeit, wenn mehr als die Hälfte der bei Beginn anwesenden Mitglieder vor Ende der Versammlung den Ort ihrer Versammlung verlassen.

(2.) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit; in den übrigen Fällen der Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

V. Vereinsvermögen

§ 22 Zweckbindung

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs zu verwenden.

VI. Liquidation

§ 23 Voraussetzungen

Stellt sich heraus, dass der satzungsgemäße Zweck des Clubs nicht mehr zu erreichen ist oder ist absehbar, dass die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben dauerhaft nicht decken, leitet der Vorstand die Liquidation des Clubs ein und meldet diese zum Vereinsregister an.

§ 24 Liquidatoren

(1) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bestimmt. Ihnen obliegt die Liquidation des Clubs nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns.

(2) Die Regelungen zum Insolvenzverfahren, insbesondere zur Insolvenzantragspflicht bleiben hiervon unberührt.

VII. Abschließendes

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

²Durch einige Nachfragen zu § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wurde der veröffentlichte Teil der Satzung noch einmal mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung abgeglichen. Offenbar hat sich ein Übertragungsfehler eingeschlichen. Es heißt in der beschlossenen Fassung, die Anlage zum Protokoll ist, „Mitglied“ und nicht „Vertreter“.